

Bareingänge / Barausgänge sind ab 2008 täglich einzeln zu erfassen

(wenn jeweils > 150.000 EUR Jahresumsatz in den letzten 2 Geschäftsjahren)

Die Aufzeichnungspflicht für Barbewegungen wurde ab 2008 verschärft. **Sämtliche Bareingänge und Ausgänge sind einzeln festzuhalten (chronologisch im Kassabuch bzw. im EDV- System). Die vereinfachte Losungsermittlung** durch Kassasturz ist nur mehr möglich, wenn in den letzten 2 Jahren jeweils < 150.000 Jahresumsatz erzielt wurde.

Besondere Vorsicht ist bei Verwendung von EDV- Systemen geboten. Das verwendete EDV- System darf nicht zulassen, dass Originaldaten überschrieben werden können (prinzipiell ist also auch EXCEL für die Kassabuchführung unzulässig).

Bei nicht ordnungsgemäßen Grundaufzeichnungen hat die Finanzbehörde im Falle einer Betriebsprüfung **die Möglichkeit der Erlöszuschätzung!**

1. Die neuen Bestimmungen:

- **Elektronisches Radierverbot** einmal eingegebene Daten dürfen nicht veränderbar sein oder die Änderung muss dokumentiert werden)
- **Bareinnahmen müssen täglich einzeln aufgezeichnet werden** (Ausnahme: Umsatz unter 150.000 und Umsätze im Freien)
- **Summenbildungen müssen nachvollziehbar sein**

2. Die wichtigsten Punkte aus Praxisfragen:

Einzelaufzeichnungen

Es müssen die **einzelnen Bareingänge aufgezeichnet werden**, nicht die Einzelprodukte. Wenn aber Aufzeichnungen geführt werden die darüber hinausgehen und für die Steuern von Bedeutung sind, müssen diese aufbewahrt werden. (z.B. Kellnerbons).

Vollständige

Losungsermittlung

Wenn Details aufgezeichnet werden, kann die vereinfachte Losungsermittlung (Bareingänge) nicht angewandt werden. Beispiel: **Wenn eine Registrierkassa vorhanden ist, müssen deren Daten aufbewahrt werden.**

!Mechanische Registrierkassen, Registrierkassen ohne Datenspeicher

Es besteht eine hohe Anforderung an die Vollständigkeitsdokumentation. Die Journalrollen müssen chronologisch und geordnet aufbewahrt werden.

EDV-gestützte Aufzeichnungen

Es besteht ebenso eine hohe Anforderung an die Dokumentation der Vollständigkeit. Die Daten müssen laufend und lückenlos nummeriert sein (sog. Sequenznummern). Änderungen von Ein- gaben müssen programmtechnisch dokumentiert werden.

!UFS-Entscheidung zu EDV-System

Der unabhängige Finanzsenat (das ist die 2. Instanz der Finanzbehörde) hat ein EDV-System betreffend folgendermaßen entschieden (verkürzte Darstellung): **Wenn ein EDV-System Erlöskürzungen in der Form zulässt, dass die Originaldaten überschrieben werden und nicht wiederhergestellt werden können, so spricht die Lebenserfahrung dafür, dass auch tatsächlich Erlöse verkürzt wurden. Folge: Schätzung mit relativ hohen Zuschlägen.**

Die sog. Sequenznummern und Systemzeiten müssen vorhanden sein. Auf Kassabons soll bei mehreren Artikeln jeder Artikel eine eigene Nummer haben, da Artikel sonst nachträglich manipuliert werden können.

Die Finanzbehörde führt in diesem Bereich Systemprüfungen durch, kontrolliert auch Handbücher des verwendeten EDV- Systems und führt mitunter Gespräche mit Systembetreuern. Insbesondere wird auch geprüft, **wie Stornos erfasst werden.**

!Manipulationsoptionen im EDV-System

Diese werden als schwerer sachlicher Mangel gesehen, der unmittelbar eine Schätzung auslöst. Das System gilt als nicht ordnungsgemäß. Eine Schätzung ist nur vermeidbar, wenn die Richtigkeit der Aufzeichnungen bewiesen werden kann, was bei Bareinnahmen aber so gut wie unmöglich ist.

Zertifizierung von Kassen- und EDV-Systemen Die österreichische Finanzverwaltung zertifiziert Kassensysteme ausdrücklich nicht!

Zurverfügungstellung von Daten auf Datenträgern

Daten müssen der Finanzverwaltung auf Datenträgern zur Verfügung gestellt werden. Dies hat in Form von Druckdateien zu geschehen. Das Finanzamt steigt grundsätzlich nicht in das EDV-System des Unternehmens ein. Es sind die Daten der Buchhaltung, aber auch z.B. Kassensjournalen zu übergeben. Nicht in Datenform zu übergeben sind z.B. Lieferscheine und Rechnungen. Dem Finanzamt überreichte Datenträger müssen wieder zurückgegeben werden und unterliegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht.

Nebenaufzeichnungen

Sonstige Unterlagen, die für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sind aufzubewahren. Dazu zählen beispielsweise Kalender, Zimmerpläne, Bestellungen, Bons, Reservierungsbücher, Stundenpläne, Lieferscheine. Das gilt auch für Unterlagen in elektronischer Form (z.B. Hotelreservierungssystem, PDA-Daten in Gastronomie).

Papier statt Daten

Wird nur Papier (Ausdrucke, Kassenrollen) vorgelegt, obwohl Daten vorhanden sind oder auf Grund des EDV-Systems vorhanden sein müssten, wird dies als Unterlassung der Mitwirkungsverpflichtung angesehen. Dies wieder erleichtert die Schätzungsbefugnis des Finanzamtes.

3. Weiters ist zu beachten:

Ermittlung der Tageslosung (wenn < 150 Tsd Jahresumsatz)

Auch wenn die vereinfachte Ermittlung der Tageslosung zulässig ist, muss diese nachvollziehbar sein. Es müssen täglich Anfangs- und Endbestand der Kassa, Bareingänge, die keine Erlöse sind (z.B. Bareinlagen) und Barausgänge (Privatentnahmen, Ausgaben für den Betrieb, Bankeinzahlungen, usw.) aufgezeichnet werden. Die Ermittlung der Tageslosung hat spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag und für jede Kassa gesondert zu erfolgen.

Bonverkauf

Bei Verkauf von Gutscheinen ist die Einnahme für den Bon aufzuzeichnen und nicht die spätere Warenausgabe.

Gratislieferungen

Wenn Waren oder Dienstleistungen gratis erbracht werden (z.B. Gratisbons), so sind diese grundsätzlich nicht aufzuzeichnen. Unterlagen darüber sind aber für Nachkalkulationen unter Umständen erforderlich. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Fehlmengen aufgeklärt werden müssen.

Kassasturz

Wenn die Losungsermittlung durch Kassasturz zulässig ist (z.B. wenn Umsatz < € 150.000), so sind Hilfsmittel zur Kassastandsermittlung aufzubewahren (Schmierzettel und ähnliches).

Automaten

- Aufzeichnungen gesondert für jeden Automaten
- Festhalten von Zählwerkstand, Anzahl der verkauften Artikel, Erlöse je nach Automatentyp
- tägliche Entleerung ist nicht erforderlich
- Automaten ohne Zählwerke müssen nicht nachgerüstet werden

Stock- oder Standverrechnung

Diese Art der Einnahmenermittlung ist ausdrücklich nicht gesetzesmäßig und nur zur Nachkontrolle zulässig.

Taxameter

Es werden zumindest händische Einzelaufzeichnungen verlangt. Bei Verwendung von elektronischen Taxametern sind die Stände auszulesen und die Daten vorzulegen.

Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung Diese kann – auch wenn sie grundsätzlich vorläge, da der Umsatz unter € 150.000 beträgt – vom Finanzamt für bis zu 3 Jahre entzogen werden, wenn die Bücher oder Aufzeichnungen nicht den Vorschriften der Bundesabgabenordnung entsprechen.